

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Jugendarbeit
Herrmann, Dorothea Telefon: 07071-204-1652
Gesch. Z.: 5/52/

Vorlage 518a/2020
Datum 03.07.2020

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**
zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Lustnau**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**

Betreff: **Freigabe von Graffitiflächen**

Bezug: Antrag 518/2020 von Die FRAKTION - PARTEI, DiB, Huhn

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die im Antrag zur Freigabe benannten Flächen in städtischer Zuständigkeit werden als gut geeignet für einzelne und wiederholende Gestaltungsprojekte angesehen. Für eine permanente Freigabe als legale Graffitifläche sind sie aus gesundheitlichen Gründen, die der Lage geschuldet sind, nicht geeignet.

Eine Gestaltung dieser Flächen durch gezielte begleitete Aktionen kann umgesetzt werden. Ebenso kann die Veröffentlichung dieser Flächen und insgesamt der Möglichkeiten des legalen Graffiti in Tübingen auf der städtischen Homepage zeitnah erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Zum Antrag von der Fraktion Die FRAKTION - PARTEI, DiB, Huhn bereits besprühte Flächen für Graffitikünstler/innen freizugeben, wird Stellung genommen.

2. Sachstand

Bei den von der Fraktion Die FRAKTION - PARTEI, DiB, Huhn als zur Freigabe benannten geeigneten Flächen handelt es sich um folgende vier Unterführungen, die sich im Eigentum und Zuständigkeitsbereich der Stadt befinden:

- Lustnau Gänsäckergässle
- WHO Ahornweg
- WHO Falkenweg
- WHO Nordring

Die fünfte Fläche ist die Unterführung in Derendingen unter der B 27. Diese gehört zum Bauwerk der Brücke. Eigentümerin ist hier die Bundesrepublik Deutschland. Sie liegt daher im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium Tübingen (RP). Das RP wurde angefragt, ob eine Freigabe geeigneter Wände dieser Unterführung ermöglicht werden kann. Dies wurde negativ beschieden. Aus unterschiedlichen Überlegungen der Verkehrssicherheit und der Bauwerksicherheit erteilt das RP grundsätzlich keine Freigabe/Legalisierung für Graffiti an den bundeseigenen Bauwerken.

Die Prüfung der Eignung der zur Freigabe vorgeschlagenen städtischen Flächen durch die einschlägige Fachkraft der Fachabteilung Jugendarbeit kommt zum Ergebnis, dass sich alle vier städtischen Flächen für einzelne, begleitete Projekte eignen, jedoch nicht für eine permanente Freigabe als legale Graffitifläche.

Für eine permanente Freigabe als Graffitifläche sind die drei Unterführungen auf WHO zu eng. Die beim Sprühen entstehenden Gase wären gesundheitsschädigend für Sprüher/innen und Passant/innen, sobald eine größere Zahl von Sprüher/innen gleichzeitig sprüht. Dies wäre erfahrungsgemäß regelmäßig der Fall.

Die Unterführung in Lustnau liegt mitten im Wohngebiet mit sehr naheliegenden Wohnhäusern. Eine ständige Belästigung der Anwohner/innen durch die entstehenden Gase ist nicht zuzumuten.

Alle vier Unterführungen wären jedoch interessant und gut geeignet für einzelne, wiederkehrende Projekte. Diese Form wurde in der Hauptbahnhofsunterführung oder der Unterführung zwischen Hauptbahnhof und Anlagenpark schon erfolgreich erprobt. Hierbei wurde in Dreiergruppen zu getrennten Terminen gesprüht. So wurde die Belästigung der Passant/innen in einem vertretbaren Rahmen gehalten und die Sprüher/-innen hatten die Auflage, mit Atemschutzmasken zu sprühen. Diese Termine wurden jeweils durch eine pädagogische Fachkraft aus der städtischen Jugendarbeit oder einer/-m verantwortungsbewussten Ehrenamtlichen betreut. Dies könnte bei diesen Flächen entsprechend gehandhabt werden.

Eine optische Aufwertung der Flächen durch legal angebrachtes Graffiti durch Graffitikünstler/-innen wäre durchaus ein Beitrag zur Stadtverschönerung. Die Verwaltung unterstützt die Freigabe von geeigneten städtischen Flächen für künstlerisches Gestalten und unterscheidet hier eindeutig zur Sachbeschädigung an Gebäuden durch Tags, die zur Anzeige führen und entfernt werden.

Weitere geeignete Flächen zu benennen und dauerhaft zu legalisieren, wäre zur Förderung dieser jugendkulturellen Szene wünschenswert. Jedoch sind derzeit keine weiteren geeigneten Flächen bekannt. Insgesamt stehen aktuell in Tübingen vier Flächen zur Verfügung, die jederzeit besprüht werden können:

- Wände am Jugendtreff „Mixed Up“ im Französischen Viertel
- Die Hall Of Fame im „Schwärzlocher Täle“
- Die rechte Seitenwand des Jugendhaus Pauline
- Wand unterhalb der Blauen Brücke und des Ibis-Hotels, Schaffhausenstraße

Darüber hinaus gibt es verschiedene Flächen, die in einzelnen oder wiederkehrenden Aktionen besprüht werden, z. B. an der Ballsporthalle, Teile der Bahnofsunterführung, usw.

3. **Vorgehen der Verwaltung**

Die Gestaltung der vier benannten städtischen Flächen an Unterführungen durch gezielte und wiederholende Aktionen wird durch die Fachabteilung Jugendarbeit organisiert. Die Umsetzung wird für den kommenden Herbst geplant, sofern die Situation es zulässt.

Die aktuell vorhandenen legalen Flächen, die Verhaltensregeln an den Flächen sowie geplante begleitete Aktionen werden auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Die legalisierten Flächen werden als solche kenntlich gemacht.

4. **Lösungsvarianten**

Die im Antrag benannten vier städtischen Flächen werden nicht in einer geplanten Aktion besprüht.

5. **Klimarelevanz**

Eine ökologisch völlig unbedenkliche Sprühfarbe gibt es leider nicht. Doch inzwischen verwenden viele Sprayer/-innen zum Ausfüllen größerer Flächen gängige Wandfarbe. Auf die Verwendung dieser günstigeren und ökologisch unbedenklichen Alternative werden die Graffitikünstler/-innen auch offensiv von der Verwaltung hingewiesen.